

Satzung über das Erheben von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (GVBl. Nr. 3 vom 23.1.2007, S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Obernkirchen führt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung unter Berücksichtigung der Straßenreinigungssatzung durch. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den in den Straßenverzeichnissen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Stadt erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und Erbbauberechtigte gleichgestellt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt 25 % des kostenrechnerisch ermittelten Aufwands,
 - 1.1 und zwar 15 % für
 - 1.1.1 die Reinigung und den Winterdienst
 - 1.1.1.1 von Flächen, bei denen es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Grundstücke),
 - 1.1.1.2 außerhalb geschlossener Ortslagen,
 - 1.1.2 außerplanmäßige Sonderreinigungen
 - 1.2 sowie 10 % für Reinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen der Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge und die Reinigungsklasse, zu der das Grundstück nach den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigungssatzung gehört. Wird eine Straße ganz oder teilweise umbenannt, bleibt für die Gebührensatzung die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.
- (3) Die Straßen sind entsprechend der Reinigungshäufigkeit und der von der Stadt erbrachten Leistung einer Reinigungsklasse zugewiesen. Diese ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.
- (4) Straßenfrontlänge im Sinn des Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen oder mit mehreren Abschnitten an derselben zu reinigenden Straße anliegen, werden mit allen Frontlängen veranlagt.

- (5) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, aber durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzgl. 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszugewegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite - projiziert auf die zu reinigende Straße - zugrunde gelegt.
- (6) An einer Erschließungsstraße liegende Grundstücke, die durch 2 von dieser abgehende kurze Stichstraßen eingegrenzt werden, sind nur durch die Erschließungsstraße erschlossen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur anliegenden Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstückseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, werden die Grundstückseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes oder eine Verschmutzung der Straße möglich ist. Bei abgeschrägten oder gerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Zur Gebührenklasse 1 gehören die Straßen mit wöchentlicher Fahrbahnreinigung (max. 42 x jährlich), zur Gebührenklasse 2 die Straßen mit einer Fahrbahnreinigung in vier Wochen (max. 12x jährlich) gemäß Straßenverzeichnis 1 zur Straßenreinigungssatzung. Auf den Fahrbahnen dieser Straßen wird durch die Stadt auch Winterdienst wahrgenommen. Zur Gebührenklasse 3 gehören die im Straßenverzeichnis 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, in denen die Stadt Winterdienst auf der Fahrbahn wahrnimmt. Die kostenrechnerisch ermittelten Aufwendungen für den Winterdienst werden gleichmäßig auf die Straßenfrontlängen der Gebührenklassen 1, 2 und 3 verteilt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter zu veranlagender Straßenfront in der

Gebührenklasse 1	2,53 €
Gebührenklasse 2	1,00 €
Gebührenklasse 3	0,64 €

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gehührenschild, Fälligkeit, Erheben und Einziehen der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn dem/der/den Gebührenpflichtigen die abweichende Zahlungsweise gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) bewilligt wurde, wird die Jahresgebührenschild für das Jahr der Bewilligung am 1. Juli fällig. Bei einer Nachberechnung für einen zurückliegenden Zeitraum wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch die Stadt festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid erhoben.
- (5) Ändern sich die Grundlagen der Gebührenberechnung, mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (6) Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

- (8) Stellt das Erheben der Gebühr eine unbillige Härte dar, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hinsichtlich der notwendigen Nachweise gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Reinigungsausfälle

- (1) Ein Recht auf Gebührenminderung besteht nur bei erheblichen Reinigungsausfällen. Ein erheblicher Ausfall liegt in der Gebührenklasse 2 vor, wenn die Reinigung drei mal aufeinander folgend ausgefallen ist, in der Gebührenklasse 1 bei einer Reinigungsunterbrechung von mehr als einem Monat.
- (2) Ferner besteht kein Minderungsanspruch, wenn der Reinigungsdienst am Jahresende eingestellt oder in längeren zeitlichen Abständen durchgeführt wird, weil wegen eines milden Winters die vorgesehenen Reinigungen (42x/Jahr bzw. 12x/Jahr) bereits erfüllt sind bzw. absehbar ist, dass diese Anzahl nur durch Verlängerung des Reinigungsrythmus einzuhalten sein wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen alle für die Gebührenfestsetzung erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, der für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren maßgeblich ist, ist der Stadt durch den/die Gebührenpflichtige/n innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - NKAG – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortliche Person nicht die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte erteilt,
2. als verantwortliche Person nicht das zum Feststellen oder Überprüfen der Bemessungsgrundlagen notwendige Betreten des Grundstücks duldet,
3. es als Gebührenpflichtige/r versäumt, der Stadt schriftlich innerhalb eines Monats den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück mitzuteilen, soweit diese Änderungen für die Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren maßgeblich sind,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2008 außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am 1.1.2006 in Kraft; gleichzeitig treten die übrigen Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2010

Stadt Obernkirchen
Schäfer
Bürgermeister